

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/100

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/100
Gremium: Kreistag Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/100/2 Datum: 03.06.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Neufassung der Satzung der Umweltstiftung Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Neufassung der Satzung der Umweltstiftung Landkreis Leipzig".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Neufassung der Satzung der Umweltstiftung Landkreis Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Umweltstiftung Landkreis Leipzig.
- (2) Sie ist eine kommunale nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Leipzig (im Folgenden Landkreis genannt). Die Stiftung wird von einem vom Landrat zu benennenden Beigeordneten des Landratsamtes im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Borna.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a. des Umweltschutzes
- b. des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet des Landkreises.

Dem Stiftungszweck wird auch entsprochen mit der Zuwendung von Stiftungsmitteln an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes tätig sind und konkrete Projekte im Landkreis verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen umfasst einen Barbetrag von 102.258,37 €. Es ist ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6

Beirat

(1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Vertretern des Landratsamtes und je einem Mitglied der im Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz (im Folgenden Ausschuss genannt) vertretenen Fraktionen des Kreistages des Landkreises. Der Beirat benennt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen (Beiratsmitglieder):

- ein Beigeordneter des Landkreises
- Leiter des für den Vollzug des Umweltrechts verantwortlichen Amtes
- ein Vertreter der Finanzverwaltung des Landratsamtes
- je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Fraktionen des Kreistages des Landkreises.

(3) Die Beiratsmitglieder nehmen ihre Aufgaben Kraft ihrer Funktion wahr.

(4) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Eine Verbindung mit den regulären Sitzungen des Ausschusses ist anzustreben. Über die Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind allen Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder oder der Beigeordnete dies verlangen.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Vertreter der Fraktionen neben dem Beigeordneten anwesend sind.

(6) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedoch immer die Hälfte der anwesenden Fraktionsvertreter für die Beschlussempfehlung stimmen muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(7) Die Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren oder auf Basis telekommunikativer oder elektronischer Mittel möglich, sofern alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 7

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Stiftungserträge.
- (2) Der Beirat legt zum 31. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres einen Bericht über die Mittelverwendung vor.
- (3) Er sorgt ferner für die Publizität der Stiftung und bemüht sich um Zuwendungen.

§ 8 Sondervermögen

- (1) Der Landkreis verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen.
- (2) Der Landkreis gibt die Stiftungsmittel entsprechend der Entscheidung des Beirates frei.
- (3) Der Landkreis legt dem Beirat auf den 31. Dezember eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht vor, der die Vermögenslage erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung kann er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten sorgen.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Der Landkreis und der Beirat gemeinsam sind ermächtigt, die unselbstständig Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts umzuwandeln, sofern der Umfang des Stiftungsvermögens und das Ausmaß der Stiftungsaktivitäten dies erforderlich machen oder für zweckmäßig erscheinen lassen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungen sind dabei einzuholen. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse andererseits derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Landkreis und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Beiratsmitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und entsprechend des Stifterwillens auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes zu liegen.

- (3) Treuhänder und Beirat gemeinsam können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Landkreis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den Naturschutz zu verwenden.

§ 11 Stellungnahme des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbestätigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Annahme des Stiftungsgeschäftes in Kraft.
- (2) Mit der Wirksamkeit des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig zur Neufassung der Satzung der Umweltstiftung Landkreis Leipzig tritt die Satzung der Umweltstiftung Muldentalkreis, Beschluss 072/III/05 des Kreistages des ehemaligen Muldentalkreises vom 12.05.2005, außer Kraft.

Borna, den 03.06.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -